

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-300516/10-2012-May

An das

Bearbeiter: Mag.Dr. Christoph Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-111 73
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Abteilung IV/W1 (Recht)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 14. Februar 2012

Bundesgesetz, mit dem das Seeschiffahrtsgesetz geändert wird; Verordnungen, mit denen die Seeschiffahrts-Verordnung und die Jachtzulassungsverordnung geändert werden; Entwürfe - Stellungnahme

(Zu GZ BMVIT-554.025/0002-IV/W1/2012 vom 10. Jänner 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zu den vorliegenden Entwürfen Folgendes mit:

I. Zur Seeschiffahrts-Verordnung:

1. Im § 201 Z 1 wird der Fahrtbereich 1 mit 8 m festgelegt. Eine Längenbegrenzung ist jedoch sonst bei keinem Fahrtbereich vorgesehen und sind Fahrten auch mit längeren Fahrzeugen (zB Segelbooten) möglich. Wenn eine Längenbegrenzung festgelegt wird (die als nicht notwendig erachtet und auch international nicht vorgesehen ist), sollte diese zumindest auf 10 m erweitert werden.
2. Im § 202 Abs. 5 wird der Nachweis durch ein Logbuch gefordert. Da die Führung eines Logbuches allerdings nicht zwingend vorgeschrieben wird, sollte der Nachweis der Seemeilenbestätigung durch ein Logbuch oder durch einen gleichwertigen Nachweis erbracht werden können, weil die Ablichtung und Lagerung von Logbüchern einen hohen Aufwand darstellt.
3. Im § 204 Abs. 2 Z 5 wird für Prüfer im Fahrtbereich 3 und 4 ein Funkzeugnis LRC gefordert. Es sollte jedoch auch beim Fahrtbereich 3 das UKW-Betriebszeugnis II (SRC) ausreichend sein; weil kein Prüfungsschiff (Charterschiff) über einen Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk oder Immersat an Bord verfügt. Die Prüfungen finden auch immer im Fahrtbereich 2 statt.

- II. Die Entwürfe betreffend das Seeschiffahrtsgesetz und die Jachtzulassungsverordnung geben vom Standpunkt der vom Amt der Oö. Landesregierung zu wahren Interessen keinen Anlass zu Anregungen oder Änderungswünschen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.